

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<b>Landkreis Uckermark</b> Bauordnungsamt/ Kreisverwaltung Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau	17.05.2016	<p><b>1. Einwendungen</b> mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. - keine –</p> <p><b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>            Aus Sicht der <b>unteren Naturschutzbehörde</b> sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine gesonderten Anforderungen an die Umweltprüfung zu stellen. Da parallel für das Vorhaben ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, können aus der erforderlichen Umweltprüfung für den VBP, die wesentlichen Angaben und Aussagen für die Umweltprüfung der FNP-Änderung übernommen werden. Ein Verweis auf die Aussagen des Umweltberichtes in der Begründung zum VBP ist nicht ausreichend.</p> <p><b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b> - keine –</p> <p><b>4. Weiter gehende Hinweise</b>            Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p>Sonstige <b>fachliche Informationen</b> oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:  <b>Bauplanung</b>            Dem FNP ist gemäß § 5 (5) BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beizufügen (Umweltbericht). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Ein Verweis auf den Umweltbericht zum VBP ist nicht ausreichend. Der gleiche Umweltbericht kann auch der Begründung zum FNP beigefügt werden.</p>	<p><b>Zu 1. Einwendungen</b>            Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p> <p><b>Zu 2. Untersuchungsumfang des Umweltberichts</b>  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>            Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p> <p><b>Zu 3. Überwachungsmaßnahmen</b>            Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p> <p><b>Zu 4. Weiter gehende Hinweise</b>            Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Bauplanung</i>            Den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches entsprechend wird der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet.</p>

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>Denkmalschutz</b>  <i>Baudenkmalschutz</i>  - Belange werden nicht berührt  <i>Bodendenkmalschutz</i>  Belange des Bodendenkmalschutzes werden in den vorgelegten Unterlagen ausreichend berücksichtigt.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde - UBB - Altlasten:</b>  Im Geltungsbereich des FNP befindet sich eine Altlastverdachtsfläche, die im Kataster des Landkreises Uckermark erfasst ist. Dabei handelt es sich um die „Zuckerfabrik Prenzlau“ (ALKAT-Nr.: 0239731002).  Eine Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche im Plan erfolgte.  Der Altlastenverdacht wurde bisher nicht abgeklärt. Mit Hilfe des FNP wird die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken vorbereitet. Dabei ist in die Abwägung der Verdacht der schädlichen Bodenverunreinigungen einzubeziehen. Der Altlastenverdacht ist im weiteren Verlauf der Bauleitplanung, im Rahmen der Bebauungsplanbearbeitung, abzuklären.</p> <p><b>5. Keine Einwände oder Hinweise</b>  Untere Bodenschutzbehörde - UBB  Untere Abfallwirtschaftsbehörde - uAWB  Untere Wasserbehörde - uWB</p>	<p><i>Denkmalschutz</i>  Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p> <p><i>Bodenschutz</i>  <b>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b>  Mit ergänzender Stellungnahme vom 06.06.2016 wurde durch die Landkreisverwaltung Uckermark festgestellt, dass die aus bodenschutzrechtlicher Sicht vorgelegte Einwendung nicht weiter aufrechterhalten wird.  Der Altlastenverdacht wurde bereits ohne Befund abgeklärt. Die Verdachtsmomente haben sich nicht bestätigt. Insofern sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Die Kennzeichnung des Geltungsbereiches als Altlastenverdachtsfläche wird nicht weiter verwendet.</p> <p><b>Zu 5.</b>  Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>
2.	<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung</b> Postfach 60 07 52 114411 Potsdam	21.04.2016	<p>Gemäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages teilen wir Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung die Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit.</p> <p><b>1. Planungsabsicht</b>  Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ sollen für den Geltungsbereich die Darstellungen des Flächennutzungsplanes von „Gewerbegebiet“ in</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>„Sonstiges Sondergebiet für Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden.</p> <p><b>2. Beurteilung der Planungsabsicht</b>  <u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u>  Für die angezeigte Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) aus:  - dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. IS. 235) und  - der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl. II - 2015, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009.  <u>Auf die Planungsabsicht bezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u>  Die Festlegungskarte 1 zum LEP B-B enthält für das Plangebiet keine Festlegungen.  Grundsatz 4.4 LEP B-B: Bedarfsgerechte Nachnutzung von Konversionsflächen, Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen.  Grundsatz 6.8 Abs. 2 LEP B-B: Für Vorhaben der Energieerzeugung sollen entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte genutzt werden.  Grundsatz 6.9 LEP B-B: Sicherung und Nutzung heimischer Energieträger als wirtschaftliches Entwicklungspotenzial; hierbei Minimierung von Nutzungskonflikten.  <u>Beurteilung</u>  Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes lässt zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden.  <u>Begründung:</u>  Die Planungsabsicht berücksichtigt die Grundsätze</p>	

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4.4, 6.8 Abs. 2 und 4.9 des LEP B-B, wonach großflächige Photovoltaikanlagen als Vorhaben der Energieerzeugung vorrangig auf vorgeprägten Standorten (speziell auf geeigneten Konversionsflächen) errichtet werden sollen.</p> <p><u>Zur frühzeitigen Behördenbeteiligung:</u> Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</p> <p><b>3. Hinweise</b> Diese Mitteilung gilt so lange, wie die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, unverändert bleiben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	
3.	<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim</b> Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde</p>	04.05.2016	<p>keine Bedenken</p> <p><b>Regionalplanerische Belange</b> Durch die Regionale Planungsstelle wurden in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der Landkreise Uckermark und Barnim Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet. Anhand dieser Kriterien lässt sich die angegebene Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand wie folgt bewerten:</p> <p><u>Positivkriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergütungsregelungen gemäß EEG</li> <li>- wirtschaftliche Konversionsfläche</li> </ul> <p><u>Abwägungskriterien mit positiver Wirkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsnebenflächen (Schiene, Bundesstraße)</li> </ul> <p><u>Abwägungskriterien mit positiver/negativer Wirkung:</u></p> <p><u>Ortsrandlage Abwägungskriterien mit negativer Wirkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Flurstücke von Planteil 3 liegen im 500m Puffer zu Flächen des Freiraumverbundes des</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>LEP B-B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Flurstücke von Planteil 3 liegen teilweise in einem hochwertigen Landschaftsbild-bereich.</li> </ul> <p><u>Negativkriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul> <p>Zu beachten ist, dass insbesondere ein Teil der Abwägungskriterien auf regionalplanerischer Ebene nicht erfasst ist und deshalb nur durch die Kommune vor Ort bewertet werden kann. Diese sind somit nicht im Geoinformationssystem der Regionalen Planungsstelle enthalten. Dazu gehören u.a. die Bewertung der Empfindlichkeit der Ortsrandlage und von Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen.</p> <p>Die erarbeiteten Planungskriterien stellen eine Empfehlung für Kommunen dar und beinhalten keine Aussagen zu bau- und planungsrechtlichen Vorgaben. Weiterführende Erläuterungen zur Methodik der Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft einsehbar (<a href="http://www.uckermark-barnim.de">http://www.uckermark-barnim.de</a>).</p> <p>Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 29. September 2004) existieren zu den o.g. Plänen nicht.</p> <p>Am 11. April 2016 erfolgte der Satzungsbeschluss des fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Der fortgeschriebene Regionalplan ist derzeit noch nicht genehmigt und noch nicht bekanntgemacht. Mit dem als Satzung beschlossenen Regionalplan 2016 liegen jedoch in Aufstellung befindliche Ziele der</p>	

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Raumordnung vor. Auch auf Grundlage dieses Satzungsbeschlusses bestehen keine Bedenken und Anregungen zu den o.g. Plänen.	
4.	<b>Landesamt für Umwelt</b> Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	04.05.2016	<p><b>I. Immissionsschutz</b>            Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:            Bestandsschutz der vorhandenen nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage Im Planteil 1 befindet sich der Standort der Betriebseinheit BE 30, der Teilanlage 2 -Altreifenlagerplatz -der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage der Firma Metallhandel und Containerdienst Ramm GmbH. Den vorliegenden Unterlagen sind keine Ausführungen zum Standort dieses Anlagenteils zu entnehmen. Ich verweise auf den Bestandsschutz dieser Betriebseinheit, der zu berücksichtigen ist. Im Parallelverfahren erfolgte die Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“. In der Stellungnahme hierzu erfolgten weitere Äußerungen zu den Auswirkungen des Vorhabens.</p> <p><b>Weitergehende Hinweise</b>            Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  <u>Grundlage</u>            Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden.            Zu den Auswirkungen durch Blendungen, verweise ich auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 1 vom 28. Mai 2014. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie west-</p>	<p><b>Zu I. Immissionsschutz</b>  <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand plant der Betreiber die Verlegung der Betriebseinheit BE 30 auf eine Fläche außerhalb des Bebauungsplangebietes. Dennoch behält der nach BImSchG zulässige Altreifenlagerplatz bis zur Änderung der Genehmigung den besagten Bestandsschutz.</p> <p>Die weitergehenden Hinweise werden berücksichtigt. Maßgebende Immissionsorte für mögliche Blendwirkungen befinden sich jeweils östlich der Planteile 1 und 2. Hier können erhebliche Belästigungen durch Blendungen mit Hilfe einer neu herzustellenden Sichtschutzpflanzung unterbunden werden. Alle weiteren umliegenden Nutzungen weisen keine Empfindlichkeiten gegenüber Lichtreflektionen auf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>lich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Danach befinden sich Immissionsorte im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen der Sondergebiete. Mit Maßnahmen der Minderung können erhebliche Belästigung durch Blendung vermieden und vermindert werden.</p> <p>Im Besonderen verweise ich auf die Maßnahme zur Unterbindung der Sicht durch einen blickdichten Bewuchs in Höhe der Module, die ggf. als Darstellung in den FNP aufgenommen werden kann.</p> <p>Ich verweise auf die Äußerung zum Belang Immissionsschutz im Rahmen der Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“.</p> <p><b>II. Wasserwirtschaft</b> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. <u>Sonstige fachliche Informationen</u> oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Hinweis Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) Innerhalb der Umwidmungsflächen „Photovoltaik“ werden keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes unterhalten. Der südliche Teil des Planareales 1 wird von einem Entwässerungsgraben gesäumt. Es ist zu prüfen, inwieweit der Graben einer Unterhaltungspflicht unterliegt und deshalb Freiraum für die Bewirtschaftung bzw. Zugänglichkeit gegeben sein muss. Aus diesem Grund sollte der Wasser- und Bodenverband Uckerseen in die Planung einbezogen werden.</p>	<p><b>Zu II. Wasserwirtschaft</b> <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Im Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung. Der Wasser- und Bodenverband Uckerseen stimmt den Planungen der Stadt Prenzlau mit seiner Stellungnahme vom 25.04.2016 zu. Die Planung ist jedoch so angelegt, dass der besagte Graben in seiner Funktion als Entlastungsvorflutgraben nicht beeinträchtigt wird.</p>

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
5.	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b> Wünsdorfer Platz 4 - 5 15806 Zossen/OT Wünsdorf		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	
6.	<b>Landesbetrieb Straßenwesen</b> Tramper Chaussee 3 Haus 8 16225 Eberswalde	04.05.2016	Die Änderung des FNP bezieht sich auf eine Fläche im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik, westlich der Bundesstraße B 109 in Prenzlau. Mit der Aufstellung des v.FNP „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung von Solarstrom geschaffen. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes bestehen gegenwärtig keine flächenrelevanten Planungsabsichten des LS, Belange der Straßenbauverwaltung werden nicht berührt. Dem vorliegenden Entwurf der 6. Änderung des FNP wird zugestimmt.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.  <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>
7.	<b>Gemeinde Nordwestuckermark</b> OT Schönermark Amtsstr. 8 17291 Nordwestuckermark	25.04.2016	Die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o. g. Planung nicht unmittelbar berührt. Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anregungen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.  <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>
8.	<b>Gemeinde Uckerfelde</b> Poststraße 25 17291 Gramzow	17.06.2016	Die Gemeindevertretung Uckerfelde hat in ihrer Sitzung am 07.06.2016 über o. g. Planungen beraten. Sie hat keine Hinweise / Bedenken geäußert.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.  <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>
9.	<b>Gemeinde Oberuckersee</b> über Amt Gramzow Poststraße 25 17291 Gramzow	17.06.2016	Die Gemeindevertretung Oberuckersee hat in ihrer Sitzung am 27.04.2016 beraten. Auch sie hat hierzu keine Hinweise / Bedenken geäußert.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.  <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
10.	<b>Gemeinde Göritz</b> über Amt Brüssow Prenzlauer Straße 8 17326 Brüssow		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	
11.	<b>Gemeinde Schenkenberg</b> über Amt Brüssow Prenzlauer Straße 8 17326 Brüssow		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	
12.	<b>Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg</b> Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	17.05.2016	Im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange beim o.g. Projekt stelle ich fest, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>
13.	<b>50Herte Transmission GmbH</b> Eichenstraße 3A 12435 Berlin	27.04.2016	Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>
14.	<b>E.DIS AG</b> Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree	27.04.2016	Wir teilen Ihnen mit, dass gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.DIS AG.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>
15.	<b>EWE Aktiengesellschaft</b> Betriebsstelle Strausberg Hegermühlenstraße 58 15344 Straußberg		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	
16.	<b>WBV „Uckerseen“</b> Neustädter Damm 71 17291 Prenzlau		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	Eine Betroffenheit des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ konnte auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bereits ausgeschlossen. Es wird auf die entsprechende Stellungnahme vom 25.04.2016 verwiesen. <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
17.	<b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b> 01059 Dresden		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Es wird auf die entsprechende Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 18.04.2016 verwiesen. <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>
18.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Postfach 29 63 53019 Bonn	04.05.2016	Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Es werden jedoch keine Einwände geltend gemacht.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>
19.	<b>Amt f. Forstwirtschaft Templin</b> Vietmannsdorfer Str. 39 17268 Templin Landesbetrieb Forst Brandenburg I Oberförsterei Milmersdorf Forstweg 2 I 17268 Milmersdorf	13.05.2016	Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung: Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburg vom 20.April 2004 (GVBl. I. S.137) in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagenbedingte Wirkungen auf Wald sind nicht zu erwarten. Seitens der unteren Forstbehörde bestehen keine forstrechtlichen Bedenken gegenüber dem o.g. Vorhaben, damit besteht aus Sicht der uFB auch keine Notwendigkeit einer Umweltprüfung.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>
20.	<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR</b> Lindenstraße 34 14467 Potsdam	20.04.2016	Aus naturschutzfachlicher Sicht werden gegenüber der Flächennutzungsänderung (Gewerbe in Sondergebiet Energie/Solar) keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Eingriffsregelung ist entsprechend anzuwenden, wobei die komplette Entsiegelung der Planfläche 1 vorzusehen und in der Satzung zum Bebauungsplan festzuschreiben ist. Wünschenswert wäre, die vorgesehenen SPE-Flächen großzügiger zu bemessen. Neben Strauch- und Heckenpflanzungen sollten auch Baumpflanzungen vorgesehen werden. Die Verwendung von ausschließlich einheimischen standortgerechten Laubgehölzarten setzen wir voraus. Die Einzäunungen der 3 Planflächen sind	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Die Eingriffsregelung und auch artenschutzrechtliche Belange können auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend behandelt werden.

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist sicher abzuklären (Artenschutzgutachten - z.B. Zauneidechse). Nach Nutzungsaufgabe der Anlage ist der Rückbau auf den Flächen vertraglich zu regeln. Die Entsiegelung der Planfläche 1 ist festzusetzen. Bei Berücksichtigung der o.g. Hinweise kann dem Planvorhaben zugestimmt werden. Bei wesentlichen Planänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.	
21.	GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	27.04.2016	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>
22.	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Lange Straße 1 16303 Schwedt/O.	25.04.2016	Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
23.	<b>Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung</b> Groß Glienicke, Haus 4 Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	
24.	<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b> Inselstraße 26 03046 Cottbus	03.05.2016	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine -</li> </ul> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine -</li> </ul> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:  <u>Bergbauliche Belange, Bergaufsicht</u>            Die Änderungsbereiche liegen vollständig bzw. teilweise innerhalb der gem. § 8 Bundesberggesetz (BBergG) erteilten Bewilligungsfelder Prenzlau-Nord 2/Sole (22-1599), Prenzlau-Nord 2/Erdwärme (22-1552) und Prenzlau-Nord (22-0916); siehe Übersichtskarte, Anlage.            Innerhalb der Bewilligungsfelder liegen 3 Bohrungen, die unter Bergaufsicht stehen.            Rechtsinhaber der o. g. Bewilligungen, die der Aufsuchung und Gewinnung von Sole bzw. Erdwärme dienen, ist die Stadtwerke Prenzlau GmbH Freyschmidtstraße 20 17291 Prenzlau.            Derzeit finden in den Bewilligungsfeldern auf der Grundlage bergrechtlich zugelassener Hauptbetriebspläne Aufsuchungs- bzw. Gewinnungstätigkeiten statt. Weitere Informationen dazu erteilt das o. g. Unternehmen.  <u>Geologie:</u>            Weitergehende geologische und geotechnische In-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Die angesprochenen bergbaurechtlichen Belange haben keine Relevanz für die vorliegende Planung.            Die vom Bergamt beigefügte Karte verdeutlicht, dass innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des FNP keine Bohrpunkte zu berücksichtigen sind.  <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b></p>

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			formationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. IM 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.	
25.	<b>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen</b> Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder)	29.04.2016	Keine Betroffenheit	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.  <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>
27.	<b>IHK Ostbrandenburg</b> Puschkinstraße 12 b 15236 Frankfurt (Oder)		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	<b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>
28.	<b>Handwerkskammer Frankfurt (Oder)</b> Bahnhofstraße 12 15230 Frankfurt (Oder)	02.05.2016	Die Handwerkskammer Frankfurt(O) sieht im vorliegenden FNP keine handwerklichen Belange berührt und stimmt deshalb zu.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.  <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>
29.	<b>Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>  GT Waldstadt Hauptallee 116/8 15806 Zossen/OT Wünsdorf	25.05.2016	Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche des B-Planes ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.  <b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b>

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	
30.	<b>Nord-Uckermärkischer Wasser- u. Abwasserverband NUWA</b> Freyschmidtstr. 20 17291 Prenzlau		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>	<b>Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.</b> (vergleiche Stellungnahme der Stadtwerke Prenzlau)
31.	<b>Stadtwerke Prenzlau GmbH</b> Freyschmidtstraße 20 17291 Prenzlau	03.05.2016	<b>Im Auftrag des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)</b> im Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik“ befinden sich Trinkwasser-, Gas- und Fernwärmeleitungen sowie Niederspannungskabel im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Zu errichtende bauliche Anlagen haben einen Abstand von 2 m zu unseren Leitungen und Kabel einzuhalten. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht gestattet. Der Zugang zu unseren Leitungen und Kabeln zu Wartungsarbeiten etc. muss jederzeit möglich sein. Notwendige Umverlegungen von Leitungen und Kabeln gehen zu Lasten des Verursachers. Den Leitungsbestand entnehmen Sie bitte den beigefügten Bestandsplänen. Leitungsbestände des NUWA sind in dem Gebiet keine vorhanden. generell gilt:	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Für die Ebene des Flächennutzungsplans wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.

Ifd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für den NUWA/ die Stadtwerke sind mit dem Versorger abzustimmen.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten.</p> <p>Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.</p> <p>Diese Stellungnahme trifft keine Aussage zur Möglichkeit des Netzanschlusses von neuen oder zu vergrößernden EEG-Anlagen an das Stromnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH.</p>	